

Auszug aus der Niederschrift der 9. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Meckenheim vom 31.03.2011

8	Bebauungsplan Nr. 4 S "Südwest", 7. Änderung - Aufstellungs- und Offenlagebeschluss -	V/2011/01218
---	--	--------------

Die Verwaltung erklärt kurz die weitere, bauleitplanerische Vorgehensweise des in diesem Falle beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB.

Anschließend übergibt die Verwaltung das Wort an den verantwortlichen Planer, Herrn Dr. Naumann, der das Vorhaben anhand einer PowerPointPräsentation ausführlich erläutert und darstellt.

Eine Bebauung ist im zu Grunde liegenden Schutzstreifen der Freileitungen nur bis zu einer Gesamthöhe von maximal 5,00 Meter zulässig. Erschließungsmaßnahmen für das beabsichtigte Bauvorhaben sind nicht notwendig, da das Grundstück über den vorhandenen Wendehammer erschlossen werden kann. Nach Beendigung des Vortrages gibt der Ausschussvorsitzende den Tagesordnungspunkt zur Diskussion frei.

In der anschließenden, fraktionsübergreifenden Diskussion ergeben sich Fragestellungen zu einer etwaigen Haftbarmachung der Stadt bei Änderung des aktuellen Planungsrechts im Schutzstreifen der Freileitungen. Weiterhin ergibt sich die Fragestellung, ob bei einer Erhöhung der Leistungsstärke im Zuge eines Ausbaus der Netzkapazität gegebenenfalls das Baurecht zurückgezogen werden muss.

Bezüglich der Haftbarmachung sieht der Planer die Stadt Meckenheim auf der sicheren Seite, da das Bauleitplanverfahren nach Gesetzbuch durchgeführt werden muss und alle vom Vorhaben betroffenen Träger öffentlicher Belange in das Vorhaben mit einbezogen werden. Im Zuge dessen können von Seiten der TÖB´s Anregungen vorgebracht werden, die abschließend im Verfahren abgewägt und gegebenenfalls im Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden. Hinsichtlich eines Ausbaus der Netzkapazität und einer damit verbundenen Leistungsstärkung der Freilandleitung erklärt die Verwaltung, dass der Netzbetreiber AMPRION eine Gefährdung bzw. Schädigung der bestehenden Wohngebiete ausschließen muss und somit die Verantwortung auf Seiten der Netzbetreiber liegt. Allgemein mahnen mehrere Ausschussmitglieder die Nähe zu den bestehenden Freileitungen und erklären vorab, dem vorhandenen Beschlussvorschlag der Verwaltung nicht zuzustimmen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, bringt der Ausschussvorsitzende den vorliegenden Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Abstimmung.

1. Es wird beschlossen die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 S „Südwest“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB auf der Grundlage der vorliegenden Plankarte aufzustellen.
2. Im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB,

welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Öffentlichkeit frühzeitig im Rahmen einer Informationsveranstaltung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Abschluss der frühzeitigen Bürgerinformation gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 S „Südwest“ für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Abschluss der frühzeitigen Bürgerinformation gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

**Beschluss: Mehrheitlich
Ja-Stimmen 8 Nein-Stimmen 6 Enthaltung 1**

Meckenheim, den 07.07.2011

Christoph Lobeck
Schriftführer